

sprechen — wenige Fällen ausgenommen — immer nur ganz allgemein von der Zoll- und Steuerbehörde, die besondere Bezeichnung derselben den Ausführungsbestimmungen überlassend, weil die Vertheilung der Befugnisse im Allgemeinen innere Angelegenheit der Verwaltung ist und sein muß.

Es ist nicht unsere Absicht, hier gleich mit ganz speziellen Vorschlägen über die Erweiterung der Amtsbeauftragungen der Hauptämter hervorzutreten, eine derartige Maßregel müßte vorerst eine möglichst vielseitige gründliche Erörterung durch die beteiligten Behörden erfahren; wir wollen nur allgemein einige der Gebiete anführen, auf denen uns diese Erweiterung am nothwendigsten und am leichtesten ausführbar erscheint.

z. B. bei der Brau-Steuer-ergesetzgebung  
der Erlass von Steuer im Fall einer durch Betriebs-  
störung unterbliebenen Einmaisierung;

der Abschluß von Fixationsverträgen, wenn das ange-  
botene Fixum nicht hinter dem Durchschnitt der Steu-  
erzahlung in den letzten drei Jahren zurückbleibt;

die Zulassung zur Errichtung der Abgabe im Wege  
der Vermahlungssteuer;

bei der Zollgesetzgebung  
die Bewilligung von Privatniederlagen,

die Verlängerung der Lagerfristen,

die Festsetzung und Erhebung von Verwaltungskosten-  
beträgen,

die Erledigung des Gefällezuckers im Begleitscheinverkehr;  
bei der Strafgesetzgebung im Verwaltungswege

die Festsetzung jeder der in den Einzel-Gesetzen vorge-  
sehenen Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Höhe der-  
selben in erster Instanz,

ausgedehntere Befugniss zur Niederschlagung geringfü-  
giger Derbuden und Ordnungswidrigkeiten;

bei Beamten Sachen die Festsetzung von Umgangskosten,  
Fuhrkostenentschädigungen und Übernachtungsgeldern,  
Versetzung von Aufsehern, wenn keine Kosten dadurch  
erwachsen. u. s. w.

Vor einigen Jahren ist ein Anfang im Sinne unseres  
Vorschlags bei der Branntweinsteuergesetzgebung und beim Post-  
Zoll- und Retourwarenverkehr gemacht worden und dürften  
Nachtheile daraus für die Verwaltung nicht erwachsen sein,  
jedoch aber bedeutende Vortheile für den Gewerbebetrieb  
und den Verkehr; also vivat sequens!

#### Über Standgläser.

Die in Nr. 13 der „Umschau“ gemachte Mittheilung, daß  
das Ermitteln des Branntweins in einem Sammelgefäß durch  
Ablesen des Flüssigkeitsstandes an der Scale mit dem wirk-  
lichen Bestande häufig nicht übereinstimmt, kann ich aus eige-  
ner, früher gemachter Erfahrung bestätigen.

Ich war im Jahre 1868/69 zur Beaufsichtigung eines  
in der Preßhefensfabrik B.-D. in Dresden von der Steuerbe-  
hörde aufgestellten Spiritusmeßapparates komittirt. Zur  
Feststellung des durch den Meßapparat gegangenen Brannt-  
weins diente ein stehender Cylinder. Derselbe stand auf einer  
Brückenwage, um den Inhalt gleichzeitig mit Leichtigkeit aus  
dem Gewicht zu ermitteln. An diesem Sammelgefäß, höher  
stehenden Cylinder, wurde mit peinlichster Genauigkeit durch  
Vermessen mit Wasser eine Scale zum Ablesen der Flüssig-  
keit hergestellt. Ganz gegen alles Erwarten war der Brannt-  
wein an der Scale mit dem wirklichen Inhalte nicht zu-  
treffend, dagegen war die aus dem Gewicht ermittelte Brannt-  
weinmenge mit der Spiritus-Meßapparatangabe übereinstim-  
mend, was zu näheren Veriuchen Anlaß gab. Bei  
den hierauf folgenden Messungen ergab es sich, daß der Spi-  
ritus im Wasserglase oftmals ganz beträchtlich tiefer stand,

als im Sammelgefäß. Der am Boden dieses Sammelgefäßes ruhende, spezifisch schwerere Spiritus wird durch die folgenden Schichten in das Wasserstandglas gedrückt. Kommen nun zufällig die letzten spezifisch schweren Mengen in das zuvor entleert gewesene Sammelgefäß zu liegen, so blieben diese unvermengt am Boden liegen und die späteren Ermittlungen nach der Scale beim vollen Sammelgefäß waren um so mehr abweichend.

Zur Abstellung dieser Täuschungen wurde der Spiritus im Sammelgefäß gehörig durchgemengt und der Spiritus aus dem Wasserstandglase mehrmals herausgelassen. Hierdurch wurde ein günstiges Ergebniß erreicht. Bei größerer Kälte jedoch, wo der im Wasserstandglase befindliche Spiritus leichter abkühlt als die übrige Menge im Sammelgefäß, sank, zufolge dieser Abkühlung der Branntwein im Wasserstandglase in kurzer Zeit viel tiefer und gab zu neuen Täuschungen Gelegenheit.

In den Brennereien, wo der Spiritus bei seiner Abferti-  
gung nur nach dem Gewicht festgestellt wird, kommt es we-  
niger darauf an, ob der Branntwein im Wasserstandglase  
ein wenig tiefer steht oder nicht. Anders verhält sich die  
Sache bei den Sammelgefäßen in Niederlagen, Reinigungs-  
anstalten u. c. Glücklicherweise ist jedoch hier der Spiritus mit  
weniger Abweichung von ein und derselben Stärke. In den  
Brennereien dagegen läuft der Spiritus höchstens 90% und  
geht am Schluß des Blasenabtriebs oftmals bis auf  
20% zurück.

H. in N.

#### Zur Steuerpflicht der Geschäfte in Berechtigungsscheinen.

Aus der Entscheidung in dritter Instanz, wonach Ge-  
schäfte in Steuerscheinen, d. h. Rücksteuer-Anerkenntnissen, der  
Reichsstempelabgabe unterliegen, hatte die Firma Grunwald  
u. Co. in Breslau Veranlassung genommen, bei dem dortigen  
Provinzial-Steuer-Direktor anzufragen, ob Geschäfte in  
Berechtigungsscheinen steuerpflichtig seien, was von demselben  
verneint wurde. Da neuerdings die Berechtigungsscheine über  
Geldbeträge ausgestellt werden, so richtete die Firma eine  
abermalige, unten abgedruckte Anfrage an den Provinzial-  
Steuer-Direktor, auf welche sie den gleichfalls nachstehend ab-  
gedruckten Bescheid erhielt:

Breslau, 15. September 1888.

An das  
Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat  
hier.

Laut Bescheid des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom  
4. Januar er. sind Anschaffungsgeschäfte über die auf Grund  
der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom  
24. Juni 1887 zu ertheilenden Berechtigungsscheine einer  
Reichsstempelsteuer nicht unterworfen. Wir gestatten uns  
hierdurch ergebenst anzufragen, ob sich hierin etwas geändert  
hat, nachdem qu. Berechtigungsscheine nicht mehr über Litter-  
mengen, sondern auf Geldbeträge lautend, ausgestellt werden.

Einem geneigten baldigen Bescheide hierüber entgegense-  
hend, zeichnen wir  
Hochachtungsvoll  
gez. Grunwald u. Co.

Breslau, 17. September 1888.

Der Spritfabrik erwiderne ich auf die Anfrage vom 15.  
d. Mts. ergebenst, daß auch die in Gemäßheit des Beschlus-  
ses des Bundesrathes vom 12. Juli d. J. ausgestellten  
Branntweinsteuер-Berechtigungsscheine sich nicht als für den  
Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen qualifizieren.  
Werthpapiere dieser Art haben zur Voraussetzung, daß in  
ihnen die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der in  
einer Geldsumme bestehenden Schuld zum Ausdruck gebracht  
ist. Diese Voraussetzung trifft bei den hier in Rede stehenden  
Berechtigungsscheinen nicht zu, weil der Differenzbetrag  
zwischen dem höheren und dem niedrigeren Verbrauchsabga-